

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Volksabstimmung vom 22. Oktober 1961
über das Volksbegehren für die Einführung der
Gesetzesinitiative im Bund

(Vom 6. Juli 1961).

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung

1. dass am 22. Dezember 1958 von 101 891 stimmberechtigten Schweizerbürgern ein Volksbegehren für die Einführung der Gesetzesinitiative im Bund gestellt worden ist;
2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Änderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;
3. dass die Bundesversammlung am 23. Juni 1961 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten;

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren für die Einführung der Gesetzesinitiative im Bund wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 22. Oktober 1961 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 6. Juli 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 22. Oktober 1961 über das Volksbegehren für die Einführung der Gesetzesinitiative im Bund (Vom 6. Juli 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1961
Date	
Data	
Seite	102-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 391

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.